

---

## Informationen zum Wechselkennzeichen

Ein Wechselkennzeichen kann für zwei Fahrzeuge zugeteilt werden, es darf jedoch zur gleichen Zeit nur an einem dieser Fahrzeuge geführt werden.

Vorteile bei der Kfz-Steuer bringt das Wechselkennzeichen nicht. Jedes Fahrzeug muss einzeln versteuert werden.

### ■ Einzelheiten zu Wechselkennzeichen:

- Zulassung von zwei Fahrzeugen auf den gleichen Halter oder Zuteilung des Kennzeichens für zwei zulassungsfreie kennzeichenpflichtige Fahrzeuge des gleichen Halters
- Fahrzeuge müssen in die gleiche Fahrzeugklasse M1, L oder O1 fallen.

M1: Fahrzeuge für Personenbeförderung mit höchstens 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz.

L: Zwei-, drei- und vierrädrige Kraftfahrzeuge, z.B. Motorräder.

O1: Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 750 kg.

Bei Fahrzeugen, die in den Papieren noch unter nationalen Fahrzeug- und Aufbauarten geschlüsselt sind (z. B. 0102 bei Pkw), ist vor Erteilung eines Wechselkennzeichens eine Umschlüsselung auf die EG-Fahrzeugklasse (z. B. M 1 bei Pkw) erforderlich.

- Es können nur Kennzeichenschilder gleicher Anzahl und Abmessungen an den Fahrzeugen verwendet werden.
- Wechselkennzeichen dürfen nicht als Saisonkennzeichen, rote Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen oder Ausfuhrkennzeichen ausgeführt werden.

---

**Hinweis: Es gibt keine verkleinerten Wechselkennzeichen!**  
**(Zuteilung an Leichtkrafträder daher z. B. nicht möglich)**

---

Das Wechselkennzeichen besteht aus einem den Fahrzeugen gemeinsamen Kennzeichenteil und dem jeweiligen fahrzeugbezogenen Teil.

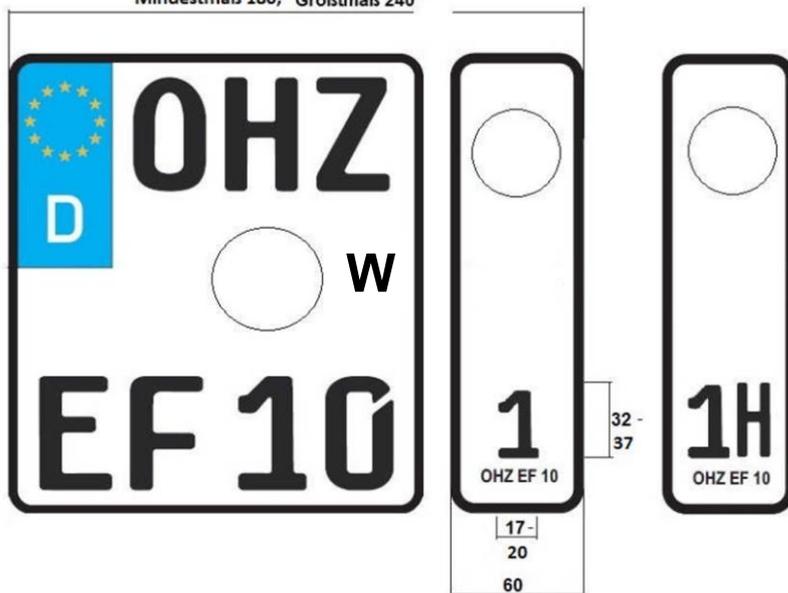
Das Unterscheidungszeichen und der bis auf die letzte Ziffer gleiche Teil der Erkennungsnummer bilden den gemeinsamen Kennzeichenteil.

Den jeweiligen fahrzeugbezogenen Teil bildet die letzte Ziffer der Erkennungsnummer.



### Kraftradkennzeichen

Mindestmaß 180, Größtmaß 240



Mehr als acht Stellen - Buchstaben und Ziffern ohne Kennbuchstabe H (bei Oldtimern mit H-Kennzeichen) - auf dem gemeinsamen Kennzeichenteil und dem fahrzeugbezogenen Teil zusammen sind nicht zulässig.

Die Stempelplakette der Hauptuntersuchung ist auf dem fahrzeugbezogenen Teil des hinteren Kennzeichens oben anzubringen.

Die Siegelplakette ist auf dem vorderen und hinteren gemeinsamen Kennzeichenteil jeweils unten sowie auf dem fahrzeugbezogenen Teil des vorderen Kennzeichens, bei Fahrzeugen der Klasse L, die kein vorderes Kennzeichen führen müssen, auf dem fahrzeugbezogenen Teil des hinteren Kennzeichens unten anzubringen.

Die Siegelplakette darf auf dem gemeinsamen Kennzeichenteil bei einzeiligen Kennzeichen auch in der Mitte und bei zweizeiligen Kennzeichen in der oberen Zeile auch in der Mitte angebracht werden.

Wechselkennzeichen sind **immer in schwarzer** Schrift auf weißem Grund ausgeführt, auch dann, wenn der Halter von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist.

Wer ein Fahrzeug mit Wechselkennzeichen ohne oder mit einem unvollständigen Wechselkennzeichen auf einer öffentlichen Straße in Betrieb setzt, begeht gem. § 77 Nr. 9 FZV eine Ordnungswidrigkeit. Die Geldbuße beträgt 50,00 €. Wer ein Fahrzeug nur abstellt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 77 Nr. 10 FZV. Die Geldbuße beträgt 40,00 €.

Bei der Außerbetriebsetzung ist der fahrzeugbezogene Teil, der die Stempelplakette trägt und wenn mit diesem Kennzeichen kein weiteres Fahrzeug zugelassen bleibt auch der gemeinsame Kennzeichenteil zur Entstempelung vorzulegen.

**Bei Umstellung auf ein Wechselkennzeichen ist in der Regel eine Änderung des Kennzeichens erforderlich.**

Die Kosten für die Zuteilung eines Wechselkennzeichens betragen pro Fahrzeug die üblichen Zulassungsgebühren zuzüglich 6 Euro.